

Satzung für den „Förderverein ansTageslicht.de“ e. V., Hamburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Förderverein ansTageslicht.de e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Dort ist der Verein auch im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52) der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist a) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch b) Förderung der Volksbildung sowie c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Veröffentlichung und Dokumentation gesellschaftlich relevanter Themen und Geschichten, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und das Bewusstsein dafür stärken und damit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Demokratie beitragen,
 - b. Förderung der Motivation, sich in den gesellschaftlichen Diskurs und in allgemein erwünschte Veränderungsprozesse einzubringen - gemäß dem Leitmotiv von ansTageslicht.de „Menschen und Medien verändern die Welt“. Dies geschieht insbesondere durch Darstellung positiver Beispiele, die solche Veränderungen dokumentieren, sowie durch konkrete Hinweise und Anleitungen, was jeder im Einzelnen selbst dafür tun kann („WKMT“-Kapitel).
 - c. Ausführliche und ergänzende Dokumentation jener Geschichten und Themen, die einen von der Stiftung „Freiheit der Presse“ ausgelobten „Wächterpreis der Tagespresse“ zugesprochen bekommen und die damit ihre „verfassungspolitische Funktion“ (Zitat Stiftung „Freiheit der Presse“) als „Vierte Gewalt“ wahrnehmen – sozusagen als Seismograph für den gesellschaftlichen Diskurs und die Selbstreinigungskräfte eines demokratischen Gemeinwesens
 - d. Aufbereitung und Darstellung des Wirkens von Whistleblowern und Hinweisgebern unter besonderer Berücksichtigung der positiven Folgen für die Allgemeinheit.
 - e. Dies geschieht vorwiegend auf der vereinseigenen Plattform www.ansTageslicht.de. Die Inhalte sind für die Allgemeinheit frei zugänglich. Zusätzlich kann der Verein auch weitere Bildungsangebote entwickeln und umsetzen. Ebenso ist die Zielverwirklichung im Rahmen wissenschaftlicher Kooperationen und/oder Auftragsvergaben an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Universitäten möglich
 - f. Zu den Satzungszwecken zählen auch Investitionen und die Übernahme laufender Aufwendungen in und für beispielsweise (Lehr-)Redaktion(en), in denen die Dokumentation aufgearbeitet wird (z. B. Hochschule, andere journalistische Einrichtung usw.).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er versteht sich als Förderverein, um mit den durch Mitgliedsbeiträge generierten Mitteln das inhaltliche Vorhaben (siehe Absatz 3) finanziell zu unterstützen und nachhaltig abzusichern. Dazu darf der Verein auch Spenden und Drittmittel einwerben.
- (5) Einzelheiten zu den inhaltlichen Zielen und deren Umsetzung sind festgeschrieben im „Kodex und journalistisches Konzept“ von ansTageslicht.de.

Satzung für den „Förderverein ansTageslicht.de“ e. V., Hamburg

- (6) Der Verein besitzt und betreibt dazu mehrere Internetdomains (z. B. Weiterleitungsdomains) und insbesondere die URL www.ansTageslicht.de.
- (7) Der Verein kann zur Erfüllung der inhaltlichen Zielsetzungen des DokZentrums ansTageslicht.de auch die Durchführung oder Beauftragung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Veranstaltungen initiieren. Ebenso kann er im Rahmen seiner verfügbaren Ressourcen Mitarbeiter beschäftigen und/oder freie Journalisten beauftragen.

§ 3 Änderung(en) der durch den Verein finanziell abgesicherten inhaltlichen Zielsetzungen von ansTageslicht.de

- (1) Änderungen und/oder Anpassungen des Vereinszwecks bzw. an den Aufgaben dieses Fördervereins und/oder dem Konzept der Dokumentation von ansTageslicht.de sind nicht ausgeschlossen, wenn dies die mediale und/oder gesellschaftliche Entwicklung erforderlich macht. Über solche grundsätzlichen Richtungsänderungen entscheiden a) die Mitglieder, b) der Vorstand und c) das redaktionelle Gremium (redaktioneller Beirat): jeweils mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so liegt die Entscheidungshoheit beim Vorstand und dem redaktionellen Gremium, das dann zusammengenommen mit der ständigen Redaktion mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Falls Mitglieder aus dem Vorstand gleichzeitig auch im redaktionellen Gremium mitentscheiden können, so gilt deren Stimme nur einmal.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für den Ersatz von notwendigen Aufwendungen von Vereinsmitgliedern (z. B. Reisen, Rechercheaufwand) sind vorhandene gesetzliche Bestimmungen (z. B. Bundesreisekostengesetz o.ä.) maßgebend. Über solche Ausgaben entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Zu den Satzungszwecken zählen auch Investitionen und die Übernahme laufender Aufwendungen in und für beispielsweise (Lehr-)Redaktion(en), in denen die Dokumentation aufgearbeitet wird (z. B. Hochschule, andere journalistische Einrichtung usw.).
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

2

§ 5 Organe des Vereins

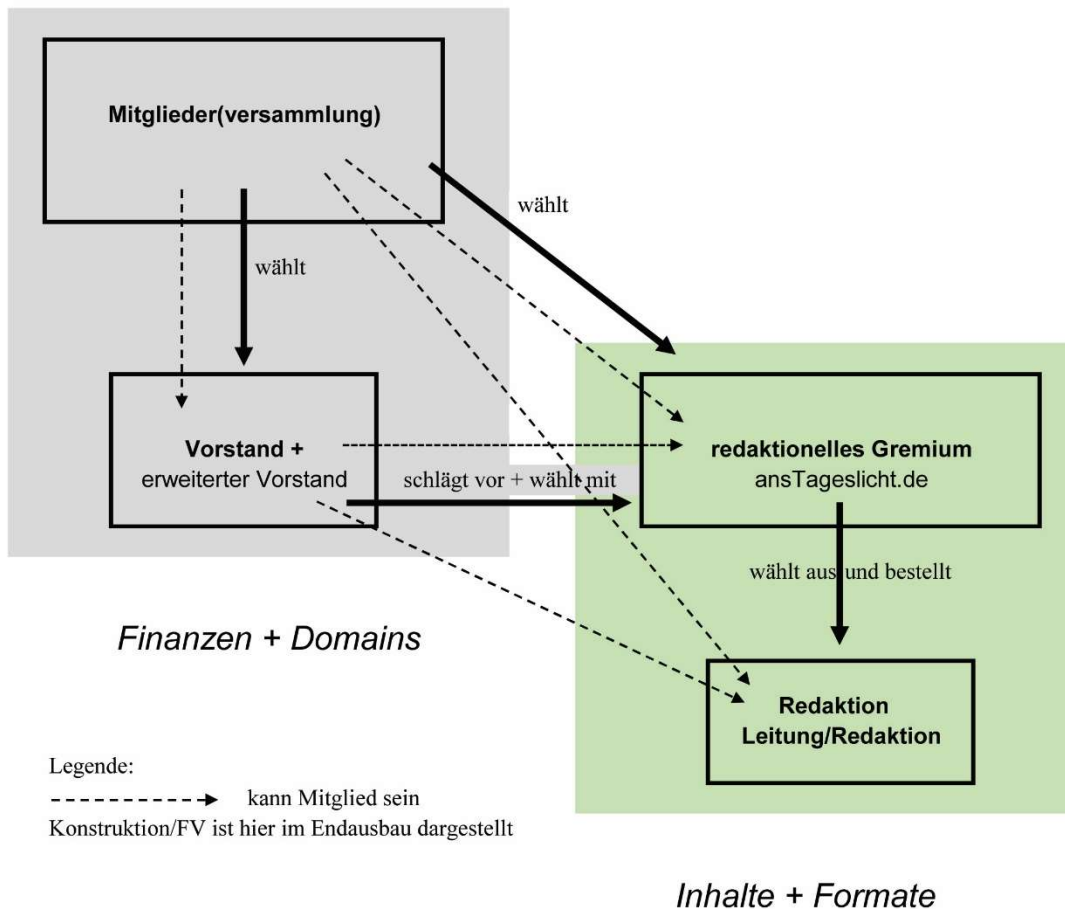
Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht (Vorsitz, Stellvertreter, Schatzmeister), wobei weitere Personen den geschäftsführenden Vorstand als erweiterten Vorstand ergänzen können.

Das redaktionelle Gremium (siehe § 6) ist kein direktes Organ des Vereins, sondern die inhaltliche Brücke zur redaktionellen und dokumentarischen Arbeit von ansTageslicht.de, die die eigentlichen inhaltlichen Zielsetzungen verkörpert.

§ 6 Aufbau der Organisations- und Entscheidungsstruktur des „Fördervereins ansTageslicht.de“ und des „DokZentrums ansTageslicht.de“

- (1) Die Arbeit des Vorstands richtet sich vorrangig auf die organisatorischen und finanziellen Aspekte, das redaktionelle Gremium unterstützt die Arbeit der Redaktion. Die Redaktion arbeitet selbstständig und unabhängig. Einzelheiten sind im „Kodex und journalistisches Konzept“ von ansTageslicht.de geregelt. Das redaktionelle Gremium versteht sich dabei als eine Art Bindeglied zwischen Verein bzw. Vorstand und Redaktion.
- (2) Die Konstruktion von Verein und DokZentrum ansTageslicht.de ist folgendermaßen konzipiert:



3

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8) wählt den Vorstand und das redaktionelle Gremium. Der Vorstand (§ 9) macht dazu Vorschläge und ist als solcher ebenfalls wahlberechtigt. Da Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder sein müssen, zählt deren Stimme nur einmal.
- b) Im redaktionellen Gremium können Mitglieder und Vorständler, aber auch Nicht-Mitglieder vertreten sein. Dieses Gremium wählt die Leitung der Redaktion.
- c) Die Leitung der Redaktion muss aus den Reihen der Mitglieder kommen, kann aber nicht gleichzeitig Mitglied im redaktionellen Gremium sein.
- d) Die Redaktion (Journalisten, Studierende, Wissenschaftler oder andere) wird ebenfalls vom redaktionellen Gremium ausgewählt und beauftragt.

Satzung für den „Förderverein ansTageslicht.de“ e. V., Hamburg

§ 7 (Mitglieder)

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Idee und das Konzept des DokZentrums ansTageslicht.de unterstützt. Dies können natürliche wie juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) erworben, worüber der Vorstand entscheidet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Über die Beitragssätze entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung. Der Beitrag soll aus Gründen eines vereinfachten Verwaltungsaufwands mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorstand auch über eine beitragsermäßigte oder beitragsfreie Mitgliedschaft entscheiden, wenn dies konkret begründet werden kann.
- (6) Stimmrechtslose Fördermitgliedschaften sind möglich. Dies können natürliche oder juristische Personen sein. Eine solche Fördermitgliedschaft kann mit einem Jahresbeitrag von mindestens 200 Euro erworben werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen (Fördermitgliedschaft) auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ein Austritt ist jederzeit möglich, entbindet aber nicht von der Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Ein Austrittsbegehren muss in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (8) Ein Vereinsausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, wenn z. B. die SEPA-Abbuchung auf ein leeres Konto trifft und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (9) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss mehrheitlich bestätigen, kann ihn aber auch wieder rückgängig machen.

4

§ 8 (Mitgliederversammlung und Aufgaben)

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Stimmrechtsübertragung und eine schriftliche Abgabe eines Votums im Falle anstehender Entscheidungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich, wenn diese drei Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind.
- (4) Eine Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands statt sowie auch nach Bedarf, wenn dies der Vorstand erklärt. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin allen Mitgliedern übersandt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens alle drei Jahre stattfinden.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand Anträge und/oder Ergänzungen der Tagesordnung einreichen.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung berichtet vor allem die Redaktion über ihre Arbeit, etwaige Probleme und künftige Pläne.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann in digitaler Form stattfinden.

Satzung für den „Förderverein ansTageslicht.de“ e. V., Hamburg

§ 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die die Funktionen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sowie Schatzmeister wahrnehmen und den im Sinne des § 26 BGB geschäftsführenden Vorstand repräsentieren. Sie müssen Mitglied im Verein sein und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann zuvor entscheiden, ob dies in geheimer Wahl erfolgen soll.
- (2) In den Vorstand können weitere Personen gewählt werden, die dann den erweiterten Vorstand bilden.
- (3) Der Vorstand soll – ebenso wie das redaktionelle Gremium – aus Mitgliedern unterschiedlichen Alters bestehen.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine vorläufige Neubesetzung durch den verbleibenden Vorstand erfolgen. In diesem Fall bedarf es der nachträglichen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt ein Vorstandmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Zuvor muss sich die Mitgliederversammlung auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder mehrheitlich geeinigt haben.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (8) Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Übliche Vereinsarbeiten (Abbuchung der Mitgliedsbeiträge, Mitgliederliste, Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung am Ende eines Jahres usw.) können gegen Entgelt ausgelagert werden. Ansonsten kümmert sich der Vorstand um die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Organisation. Bei der Erstellung des Jahresberichts wird er von der Redaktion unterstützt.
- (9) Vorstandssitzungen können auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Dies geschieht nach Bedarf. Relevante Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (10) Der Vorstand entscheidet nach Möglichkeit einvernehmlich, sonst mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird der Vorstand erweitert, so ist er mehrheitlich beschlussfähig, wobei die anwesenden Stimmen (z. B. auch Telefon oder Video) zählen.
- (11) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (12) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 Euro müssen die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit Mehrheit entscheiden.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Mitgliederversammlung müssen solche Änderungen mitgeteilt werden.

5

§ 10 Redaktionelles Gremium und Redaktion

- (1) Das redaktionelle Gremium stellt das Bindeglied zwischen der Verwaltungssphäre durch den Verein und der eigentlichen redaktionellen Arbeit dar. Es hat beratende Funktion und kann thematische Vorschläge machen ebenso wie zu möglichen inhaltlichen Formaten.
- (2) Vertreter in diesem Gremium (Beirat) werden von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand jeweils mehrheitlich gewählt und benötigen die Mehrheit beider Organe. Vorschläge können aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, aber auch aus dem Gremium selbst kommen.
- (3) Vertreter müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein.

Satzung für den „Förderverein ansTageslicht.de“ e. V., Hamburg

- (4) Mitglieder dieses Gremiums sollen unterschiedliche Altersklassen vertreten, um Erfahrung mit Sichtweisen und Vorstellungen jüngerer Menschen zu koordinieren bzw. zu bündeln, um sich wandelnden medialen Verhältnissen anpassen zu können, soweit dies nicht den im „Kodex und journalistisches Konzept“ niedergelegten Prinzipien zuwiderläuft.
- (5) Das Gremium soll nicht mehr als sieben Personen umfassen, um einfache Kontaktaufnahme und Diskussionsgelegenheiten zu ermöglichen, die sich auch im Rahmen von Videokonferenzen durchführen lassen.
- (6) Sobald ausreichende Vereinsmittel verfügbar sind sowie potenzielle Mitwirkende für die Redaktion, werden diese vom redaktionellen Gremium ausgewählt und beauftragt. Mitwirkende können freie Journalisten und/oder Wissenschaftler sein, aber auch Studierende von Hochschulen, wenn dies im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Seminare, Projekte, Medienlabore etc.) unter Leitung von Lehrbeauftragten bzw. Dozenten oder Professoren geschieht. Dies soll in enger Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.
- (7) Solange die Redaktion nicht aus mehreren Mitarbeitenden (Redakteuren) besteht, wird die inhaltliche Arbeit vom Initiator und derzeit presserechtlich Verantwortlichen des DokZentrums ansTageslicht.de (allein) übernommen.
- (8) Inhaltlich verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die Leitung der Redaktion. Eine mögliche finanzielle Verantwortung trifft die Ressourcen des Fördervereins.

§ 11 Förderfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel für die satzungsgemäßen Ziele werden zunächst durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Darüber hinaus sind Fördermitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln möglich.
- (3) Grundsätzlich muss bei der Einwerbung von Mitteln von außen die absolute Unabhängigkeit der Vereinsarbeit und ihrer Ziele, insbesondere aber die Unabhängigkeit der publizistischen Arbeit und deren Ziele (vgl. § 2) gewährleistet sein.

6

§ 12 Beendigung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung durch Weiterführung dieses gemeinnützigen Projekts.
- (3) Dies gilt insbesondere für die identitätsstiftende und vereinseigene URL www.ansTageslicht.de sowie die dazugehörigen Weiterleitungs- und Subdomains.
- (4) Über die Auswahl bzw. den Zuschlag entscheidet der Vorstand.
- (5) Im Falle von Gefahren, z. B. juristischen Attacken von außen, müssen die Internetdomains ebenfalls gesichert werden, um einen sogenannten unfriendly takeover zu verhindern.

Satzung für den „Förderverein ansTageslicht.de“ e. V., Hamburg

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Hamburg in Kraft.

Beschlossen in Hamburg am 25.10.2025, mehrmals redaktionell nach Vorgaben des Finanzamts Hamburg Nord, Az: 17/440/****04016, überarbeitet und endgültig anerkannt am 2. März 2026